


Verzeichnuß deren in diesem Zusatz befind-
lichen Ordnungen / Befehlen / und Edicten / ic.

- 
Ulrich- und Bergische Cansley-Proceß-Ordnung 1661. 14. Julii. 1
 Edictum, daß dabe die Haupt-Sach unter 50. Goltgülden werth an
 den Herzogen / oder Hoffgerichts Commillarien nicht soll mögen ap-
 pellirt / doch soll revision gebetten werden mögen. 1578. 17. Martii. 19
 Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Ambr in ihrer Fürstl. Gnaden
 Landen sollen mögen exerciren / sie seyen dan zuvorn von Ihrer
 Fürstl. Gnaden Rätthe examiniret/approbiret/und zugelassen. 1581. 4. Junii. 21
 Edictum, daß wan vermög Siegel und Briefen wegen Rhentem / Pensionem,
 und Gefällen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haupt- und Hoffgerichtern Immis-
 sio erkent / Appellatio quoad effectum suspensivum nicht sondern quoad effe-
 ctum devolutivum statt haben solle. 1596. 26. Martii. 23
 Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Le-
 hen-Herrn / und den Lehen-Leuthen / oder den Partheien selbst vor Empfa-
 hung / Verwirkung / Succession, Natur / Eigenschafft der Lehen / ic. eini-
 ger Mißverstand entstehen mögte. 1596. 24. Septembris 25
 Edictum, wegen der Hoffgerichter / was die Hoff-Schultheissen vor Actus daran
 sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 27
 Edictum, daß zwischen Ehr-Cölnischen / und Sülisch- und Bergischen Untertha-
 nen hinc inde anzesezte Arresta aufgehebt / und hinführo keine mehr ver-
 hengt / sondern da ein Ehr-Cölnischer an einem Sülisch- und Bergischen Un-
 tertban / oder vice versa Anspruch zu haben vermeint / in actionibus persona-
 libus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitz zu folgen schuldig seyn
 solle. 1651. 10. Octobris. 27
 Edictum, daß bey der Hoff-Cansley auffer etlichen exprimirten Fällen keine Sa-
 chen angenommen / sondern zu den Beambten / oder Berichtern / dahin sie ih-
 rer Eigenschafft nach gehörig / hinderwiesen werden sollen; So dan daß die
 Richter / und ambtliche Verhör / in den Aemtern gehalten werden / auch
 da die Richter nicht mit gnugsahmen Schessen besetzt / der Reformation-Ord-
 nung gemeß Ihrer Durchl. qualificirte subjecta vorgeschlagen werden sollen /
 dergestalt darauf die Bequemsten zu den erledigten Plagen zu ordnen. 1649.
 4. Augusti. 30
 Recessus, daß wan in den bey der Hoff-Cansley rechtfertigen Sachen submitirt /
 und concludirt / und der Verfolg zum Referenden außgegeben / derselb or-
 dentlich in folio registriert / quotirt und eingereyet / auch durch beyderseits Ad-
 vocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schrifften ein Inventarium ge-
 macht / von denselben unterschrieben / ein zu den Actis gelegt / und daß ander
 den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. 32
 Befehl an Beambte / daß die ins künfftig die Partheien mit Weinkauff und Ar-
 menngelder nicht übernehmen / sondern es dieserthalb bey außgelassener Ordnung
 und dabey gemachter Tax bewenden lassen sollen / es wäre dan an einem oder an-
 dern Orth vor daß Armenngeld ein sicheres von Alters herbracht / und daß es
 zu Behueff der Armen würcklich besetzt / und berechnet würde / darüber sie zu
 berichten / und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 32
 Befehl / daß Beambte wegen Eröffnung und Publication der Befehlen von den
 Partheien keine Jura fordern sollen. 1661. 11. Julii. 33
 Befehl an Beambte / daß sie alles fleißes daran seyn solten / daß die Partheien
 in vorfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen / deßwegen sie doch die-
 selbe

felbe mit Scheid-Verfening oder dergleichen sub poena quadrupli nicht zu beschwe-
ren / sondern sich mit der verordneter Verhör Tax befriedigen / in Ent-
stehung der Gütlichkeit aber diejenige Sachen welche altioris indaginis seyn / auch
Erb und Erbzahl betreffen / nicht zur extraordinari Cognition ziehen / sondern
ans Gericht verweisen / auch nicht gestatten sollen / daß die Gerichtschreibere
sich einer oder andern Parthey advocando, oder procurando annehmen. 1662.
30. Decembris.

Edictum, daß 1. die Richter in den Nembtern an den gewöhnlichen Orten an-
zustellen. 2. Die Schessenstelle zu ersetzen. 3. Die Richter von 14. Tagen
zu 14. Tagen zu halten. 4. Vogt / Schuttheiß / Richter / Dinger die Rich-
ter persönlich befragen. 5. Die Gerichtschreibere in Person sich dabey unfehl-
bar einfinden. 6. Keine Procuratores zuzulassen / so nicht examinirt / appro-
birt und den Eyd aufgeschworen. 7. Die Procuratores ihre Person lengst
im zweyten oder dritten Termin qualificiren. 8. Alle Termini præjudiciales seyn.
9. In punctis ultra duplicam, in der Hauptfachen aber nach einkommen Submis-
sion und gegen Submission kein Schriften mehr zugelassen / und ob die Schrift
in causa principali, oder in welchem puncto seyn / gesetzt. Und 10. Die Rotu-
li dergestalt verfaßt werden / daß jedem articulo Position oder Interrogatio aller
und jeder Zeugen-Aufsage untergesetzt. 1667. 14. Decembris. 32 33 34 35

Edictum, wan nach ausgesprochener Urtheil restitutio in integrum begehrt wird /
was in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov. 35

Edictum, betreffend. 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. Fatale in-
troducendæ nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitio-
nem Cautionis post litem contestatam. 6. Die Sachen welche altiozem indaginem
fordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter ver-
weisen. 7. Sollicitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schriften. 9.
Provocationem à Sententiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Sportulas
bey der Cansleyen. 12. Jura Sollicitantium. 13. Beampte, daß sich in einer
Sachen nicht mehrmalen befehlen lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariæ.
1675. 23. Septembris. 37

Edictum, daß Beampte Unterherrs / deren Bediente / Adelige und andere Un-
terthanen / und deren Dienere / und Hausgenossen die von Geheimen Hoff-
und Cammer-Rath an sie abgehende Befehle und Decreten mit unterthänig-
stem Respect annehmen / und recepisse ertheilen / Beampten und Unterherrs
auch ohne ihre Recessen die darzu authorisirte Boten die Decreta und Verord-
nung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii. 44

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen sim-
plices quærelæ und provocationis, so ihrer Art und Eigenschaft nach zu den Ge-
richteren und Ambs-Verhören gehörig / oder auch daseibst befangen / und præ-
venirt seyn / bey der Hoff-Cansleyen ohne gnugsahme erhebliche und beschienene
Ursachen anbringen noch einführen sollen. 1683. 16. Novem. 45

Haupt-Recess in welchem Herr Philipp Wilhelm / Pfalzgrave ꝛ. dem Corpori
versamleter Landständen ꝛ. seine gnädigste Resolutiones ertheilet / und von dem
Corpore mit unterthänigstem Dank angenommen. 1672. 5. Novembris.

Declarations-und Erleuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 27. Junii.

Ordnung des Gütlich und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf bey Regierung
Herr Johan Wilhelms Herzogen zu Gütlich / ꝛ. getruet Anno 1684. sambr
den gemeinen gemelten Hoffgerichts nach und nach publicirten Bescheidern.

Inquisitions-Recess in Criminalibus. 1695. 11. Junii.